



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar	24.02.2025	1408/25 - I/437
-------------------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	03.03.2025		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	11.03.2025		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung	03.04.2025		

Betreff:

3. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017 (Stand: 2. Änderungssatzung vom 13.12.2021)

Anlage/n:

- 1) Text der 3. Änderungssatzung
- 2) Synoptische Gegenüberstellung der durch die Neufassung betroffenen derzeitigen Satzungsbestimmungen und der neuen Satzungsbestimmungen

Beschluss:

Die 3. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017 wird beschlossen.

Wetzlar, den 24.02.2025

gez. Kortlüke

Begründung:

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017 wurde erstmals im Dezember **2019 geändert (2. Änderungssatzung vom 13.12.2021, in Kraft getreten zum 01.01.2022)**. Die damalige Änderung präzisierte die Art der Straßenreinigung in manuell und maschinell, das Vorgehen bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Reinigung sowie die Anpassung der Gebührensätze.

I.

Gegenstand der vorliegenden 3. Änderungssatzung, deren Inkrafttreten zum 01.05.2025 vorgesehen ist, sind Änderungen der in § 14 enthaltenen beiden Gebührensätze.

Der Kalkulationszeitraum der letzten Gebührenkalkulation endete zum 31.12.2024. Im Lauf der letzten Kalkulationsperiode ist es insbesondere in den Bereichen Personal- und Fahrzeugkosten zu teils erheblichen Mehraufwendungen gekommen. So wurde bspw. der Abschluss des Tarifvertrages über die Eingruppierung der handwerklich tätigen kommunalen Beschäftigten in Hessen (HTB-H) mit rückwirkender Gültigkeit zum 01.01.2024 vollumfänglich berücksichtigt. Da hier voraussichtlich alle operativen Beschäftigten des Betriebsbereiches Straßenreinigung von einer Höhergruppierung profitieren werden, kommt es insgesamt zu Mehrausgaben in Höhe von gut 206,4 T€ pro Jahr. Auch die Unterhaltungskosten für Fahrzeuge sind während der letzten Kalkulationsperiode erheblich gestiegen. So müssen aufgrund stetig steigender Ersatzteil- und Werkstattkosten über 110 % Mehrausgaben berücksichtigt werden. Das entspricht einem Plus von rund 46 T€ auf nunmehr 88 T€ pro Jahr. In der vergangenen Kalkulationsperiode konnten jedoch Rückstellungen für den Gebührenaussgleich in Höhe von 156,2 T€ gebildet werden, welche in der aktuellen Kalkulation aufgelöst wurden. Insgesamt ergeben sich somit für die Jahre 2021 – 2023 Mehrkosten von etwa 10 %.

Die mit der Kalkulation beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft IVC hat auf der Basis von kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften die neuen Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wetzlar für den Zeitraum 2025 – 2027 ermittelt. Hieraus ergeben sich folgende kostendeckenden Gebühren:

Reinigungsklasse I

(1x wöchentliche Reinigung)

seit 01.01.2022 geltende Gebühr:	1,29 €/m ²
neue Gebühr ab 01.05.2025:	1,43 €/m ² (+ 10,85%)

Reinigungsklasse V

(5x wöchentliche Reinigung)

seit 01.01.2022 geltende Gebühr:	6,45 €/m ²
neue Gebühr ab 01.05.2025:	7,18 €/m ² (+ 11,31%)

Für ein Durchschnittsgrundstück der jeweiligen Reinigungsklasse ergibt sich hieraus folgende Gebührenveränderung pro Jahr:

Reinigungsklasse I

(1x wöchentliche Reinigung)

Ø Reinigungsfläche: 157 m²

bisherige Gebühr seit 01.01.2022: 202,53 €/a
Gebühr ab 01.05.2025: 230,79 €/a

Reinigungsstufe V

(5x wöchentliche Reinigung)

Ø Reinigungsfläche: 115 m²

bisherige Gebühr seit 01.01.2022: 741,75 €/a

Gebühr ab 01.05.2025: 848,70 €/a

Bei der Betrachtung der Straßenreinigungsgebühren in vergleichbaren Städten ist grundsätzlich auf die Anwendung eines mit der Stadt Wetzlar identischen Gebührenmaßstabs abzustellen. Der in Wetzlar geltende Maßstab „Reinigungsfläche“ wird auch in der Stadt Gießen angewandt, während in Hanau, Marburg und Rüsselsheim der „Frontmetermaßstab“ Gültigkeit hat. In Bad Homburg bemessen sich die Straßenreinigungsgebühren nach dem „Quadratwurzelmaßstab“ (Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstücks).

Die hinsichtlich des Gebührenmaßstabes mit Wetzlar vergleichbare Stadt Gießen erhebt aktuell folgende Reinigungsgebühren:

Reinigungsstufe I

(1x wöchentliche Reinigung)

aktuelle Gebühr: 1,45 €/m²

Reinigungsstufe II

(2x wöchentliche Reinigung)

aktuelle Gebühr: 2,90 €/m²

Reinigungsstufe III

(3x wöchentliche Reinigung)

aktuelle Gebühr: 4,35 €/m²

II.

Die in der Straßenreinigungssatzung vorgeschlagenen Änderungen (Fassung der 3. Änderungssatzung) sind in dem als Anlage 1 beigefügten Dokument aufgeführt.

In der als Anlage 2 beigefügten tabellarischen Übersicht werden zum einen die veränderten Satzungsbestimmungen ihrer aktuellen Fassung gegenübergestellt; dabei wurden nur diejenigen Satzungsvorschriften aufgeführt, die verändert werden sollen.